

P L A N G E N E H M I G U N G

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Eschershausen erarbeitete Teilplan A zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - im folgenden Teilplan A genannt - für die Flurbereinigung Eschershausen Landkreis Holzminden genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den
Entwurfs-Nrn.: 105.10, 105.11, 105.12, 105.20, 105.21, 107.10, 107.11, und 107.12
(Wegebau einschließlich Durchlässe)
Entwurfs-Nrn.: 700
(Rekultivierung eines Weges)
Entwurfs-Nrn.: 900, 901.10, 901.20 und 901.30
(Änderung von planfestgestellten Maßnahmen)
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000
- 2.1.2 Teilplan A zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 5.000 (1 Kartenblatt)

Text

- 2.1.3 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.1.4 Erläuterungsbericht

Beihefte²

- 2.1.5 Beiheft 1 –
Vereinbarungen, Niederschriften und fachliche Untersuchungen
- 2.1.6 Beiheft 2 –
Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen und Bestandsaufnahme

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Die Ausführung der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

- 3.3 Die Anschlüsse der zum Ausbau vorgesehenen Verbindungs- und Wirtschaftswege an das übergeordnete Straßennetz bzw. an planfestgestellte Maßnahmen der Straßenbauverwaltung sind mit den zuständigen Stellen des Straßenbauträgers abzustimmen.
- 3.4 Grundsätzlich ist die Aufhebung, Erneuerung und der Neubau von Brücken, Rohr- und Rahmendurchlässen in Gewässern II. und III. Ordnung vor Baubeginn mit den betroffenen Eigentümern, dem Unterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden, insbesondere hinsichtlich der ökologischen Durchlässigkeit der Gewässer, abzustimmen.
- 3.5 Bei der Errichtung von Bauwerken, Durchlässen oder Verrohrungen erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen und ihr anzuzeigen.
- 3.6 Die vorhandenen Abflussquerschnitte der Gewässer dürfen durch die Baumaßnahmen nicht reduziert werden.
- 3.7 Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss in den Gewässern zu gewährleisten. Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer sowie eine nachteilige Schädigung der Gewässersohle ausgeschlossen sind. Abfälle, sofern sie durch die Baumaßnahmen anfallen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.8 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen beschädigt oder unterbrochen werden, so sind diese fachgerecht an die Vorfluter wieder anzuschließen.
- 3.9 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.10 Die Maßnahmen des Teilplanes A zum Plan nach §41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG³ zum allgemeinen Arten und Lebensstättenschutz sowie die Bestimmungen des §44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Teilplan A ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 In den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt bzw. sind im Falle der Straßenbauverwaltung über eine gesonderte Vereinbarung zu regeln.
- 4.3 Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Teilplanes A zum Plan nach § 41 FlurbG hat gemäß §34 BNatSchG für das FFH-Gebiet Nr. 114 „lth“ (EU-Kennzahl 3823-301), das FFH-Gebiet Nr. 391 „Lenne“ (EU-Kennzahl 4023-332) und das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 68 „Sollingvorland“ (EU-Kennzahl 4022-431) eine FFH –Vorprüfung stattgefunden.
Das Prüfverfahren hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung der gebietsspezifischen Erhaltungszustände der wertbestimmenden Arten sowie der FFH-Lebensraumtypen

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art.421 VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)

nicht zu erwarten ist. Die Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet sind damit als vertraglich mit den spezifischen Erhaltungszielen der genannten Schutzgebiete einzustufen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Das Projekt ist nach § 34 Abs.2 BNatschG i.V.m. §26 NAGBNatSchG⁴ zulässig.

- 4.4 Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

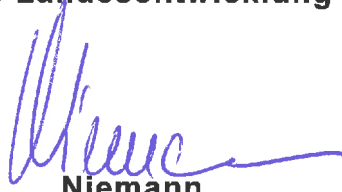
Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Bereich des Vorhabens werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

- 4.5 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Teilplan A zum Plan nach §41 FlurbG) sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden. Es wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG⁵ ist somit gegeben.

- 4.6 Mit Einwänden ist nicht zu rechnen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser



Niemann
(Vermessungsdirektor)



⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104)

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) , zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G v. 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808)